

# Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

**Nr. 87** **Mittwoch, den 1. August** **1917**

**Inhalt:** Bestandserhebung von Papierrohstoffen. S. 728. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. S. 730. — Papppflicht. S. 733. — Verbot gewerbsmäßiger Verarbeitung von Obst zu Obstwein. S. 733. — Zwangsversteigerung Benkelberg in Berterhagen. S. 734. — Verschiedenes.

Die Nr. 138 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1917, enthält:

Nr. 5958. Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917.

Nr. 5959. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Juli 1917.

Die Nr. 139 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1917, enthält:

Nr. 5960. Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5961. Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1917.

Nr. 5962. Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210). Vom 25. Juli 1917.

Die Nr. 140 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1917, enthält:

Nr. 5963. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5964. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5965. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5966. Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 27. Juli 1917.

Nr. 5967. Bekanntmachung über Schuhhandels-gesellschaften. Vom 26. Juli 1917.

Nr. 5968. Bekanntmachung, betr. den Absatz von Kalifalzen. Vom 26. Juli 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schutzmann Karl Schierholz hier selbst den Titel

Stadtwachtmeister

zu verleihen.

Detmold, den 26. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3333. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schutzmann Lüding in Lage den Titel

Stadtwachtmeister

zu verleihen.

Detmold, den 26. Juli 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3334. Frhr. Biedenweg

## Bekanntmachung

Nr. W. M. 800/6. 17. R. R. U.,

**betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier). Vom 1. August 1917.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*). Auch kannt der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

### § 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1 000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1 000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1 000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3 000 kg übersteigen.

### § 3.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

**Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.**

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5.

**Art der Meldung.**

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestands-erhebung von Papierrohstoffen“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

**Lagerbuchführung.**

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein fein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums

zu richten und am Kopf der Aufschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

§ 8.

**Inkrafttreten.**

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Münster, den 19. Juli 1917.

**Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.**

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

I c R Nr. 38800.

General der Infanterie.

**Nachtragsbekanntmachung**

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird,\*) soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

#### § 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
  - b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
  - c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen.
- und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

#### Meldeschein 1

#### Gruppe 1:

- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,
5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
  1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden- gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
  2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
  3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

**Meldeschein 2**

**Gruppe 2:**

A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

**Meldeschein 3**

**Gruppe 3:**

A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverlauf vorhandene Stichtgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverlauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

**Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Münster, den 26. Juli 1917.

**Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.**

Der kommandierende General

Fthr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 40200.

VII. Armeekorps. Münster, 18. Juli 1917.  
Stellb. Generalkommando.  
Abt. Ib Nr. 28599.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 24. 6. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 601 ff.) wird für den Bereich des VII. Armeekorps unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. 2. 1915, Ib 4044, folgendes angeordnet:

1. Als Paßersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet — Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zur Paßverordnung — wird vom 1. 9. 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichsanzeiger-Bekanntmachung vom 24. 6. 1916 auf Seite 609 des Reichs-Gesetzbl. 1916 ausgestellt.
2. Die nach Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungs-Vorschriften zu der Paßverordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. 9. 1917 ihre Gültigkeit.
3. Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.
4. Die im diesseitigen Korpsbereich durch Verfügung vom 25. 3. 1916, Ib Nr. 9760, eingeführten Ausweise für den Grenzübertritt belgischer Arbeiter nach Belgien bleiben in Kraft.

Der kommandierende General  
Frhr. von Gayl

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

#### § 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

#### § 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende

von Tilly

In der Nacht vom 13./14. d. M. sind dem Landwirt Adolf Hahmeier in Schling Nr. 44 aus der unverschlossenen Bohnstube ein braun lebernes Portemonnai mit 20 M Inhalt, ferner 7 Hühnereier, 15 Pfund weißen Zucker, 3 Pakete Seifenpulver, 1 Paket Perfl, 3 Stück Waschseife, 2 Pakete Streichhölzer, 3 Pakete Vanillezucker, 1 Paket Puddingpulver, 2 kleine Paketchen Salicylzucker, 1 kleine Rolle Binddraht, 1 Kerze, 1 Kissenbezug und 1 Flasche Rotwein entwendet. Gesamtwert einschl. der 20 M etwa 40 M. Der Dieb hat um in die Stube zu kommen, das offenstehende Fenster, welches etwa 1 Meter vom Erdboden entfernt ist, benutzt.

Um Nachforschung nach dem Täter sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 266/17 wird ersucht.

Detmold, den 20. Juli 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt  
Kirchhof

### Bekanntmachung.

Der Ehefrau Richter in Wöbbe Nr. 67 ist am 16. Juli 1917, gegen 7 Uhr nachmittags, eine ältere silberne Taschenuhr im Werte von

10 M aus einem unverschlossenen Schranke in der Wohnstube von einem bisher nicht ermittelten Handwerksburschen gestohlen worden. Die Uhr ist eine Herrenuhr mit gelben Zeigern. Der Uherschlüssel war an der Uhr mit einer braunen Kordel befestigt. Das Uhrglas ist gesprungen und insolge dessen dreiteilig. Eine nähere Beschreibung der Uhr kann nicht gegeben werden.

Der bisher unbekannte Handwerksbursche ist etwa 50 Jahre alt, von hagerer Statur, dunklem Schnurrbart und blondem Haupthaar. Größe: etwa 1,56 m. Haltung: nach vorn geneigt.

Anzug sehr abgetragen, zerrissene Schuhe. Kopfbedeckung: Strohhut.

Ich ersuche um Nachforschung und zweckdienliche Mitteilung zu den hiesigen Akten (P. L. Nr. 150/1917).

Blomberg, den 24. Juli 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt  
Pönisch

Unter dem Schweinebestande des Pächters Frömeling in Orble Nr. 17 ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 25. Juli 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Nr. 22095.

Vollmer

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Bexterhagen belegenen, im Grundbuche von Bexterhagen Band I Blatt 27 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Fritz Benkelberg Nr.

24 in Bexterhagen eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 280/58, 281/58, 282/58 Kartenblatt 1, Hofraum, Garten und Acker in Größe von 53,21 a mit 20,37 M Reinertrag mit dem darauffolgenden Wohnhause nebst Stallung mit einem jährlichen Mietwerte von 150 M, am

Dienstag, den 18. September 1917,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 1917 in das Grundbuche eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 26. Juli 1917.

II R. 4. 17.

Fürstliches Amtsgericht II

**„Pflanzt Walnußbäume an“.**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Anordnungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in J. Wögers Buchdruckerei in Detmold.